



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 2004

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	21. 1. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Betrieb staatlich anerkannter Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten	330
21210	21. 1. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Anerkennung und Förderung von Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten	330
2315	2. 3. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Bodenrichtwert-Erlass NRW – BoRiWErl. NRW –	331
23210	5. 3. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen – VV BauPrüfVO –	344
236	28. 2. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Planungswettbewerbe für Hochbauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen	344

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
2. 3. 2004	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Bolivarischen Republik Venezuela, Frankfurt/Main . . .	351
	Finanzministerium	
20. 2. 2004	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2003	351
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
4. 3. 2004	Bek. – Jahresrechnung 2002 und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2002	351

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

21210

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zum Betrieb staatlich anerkannter Lehranstalten
für pharmazeutisch-technische Assistentinnen
und Assistenten**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie v. 21. 1. 2004
– III 7 – 0432.5.1 –

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für den schulischen Betrieb der staatlich anerkannten Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert wird der Betrieb (Personal- und Sachmittel einschließlich Lehr- und Lernmittel) je nach Finanzlage des Trägers der staatlich anerkannten Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten; dazu zählen nicht die Investitionen sowie kurzlebige oder geringerwertige Güter, z. B. Reagenzgläser, Bechergläser, Koliertücher, Filzunterlagen, Schutzkleidung und Verbrauchsmaterial.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Träger der Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten.

4**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

4.1

Zuwendungsart:
Projektförderung

4.2

Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung

4.3

Form der Zuwendung:
Zuschuss

4.4

Bemessungsgrundlage:

4.41

Schülerinnen/Schüler:

Vom MGSFF festgelegte Anzahl von Schülerinnen/Schülern je Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten.

4.42

Monatsfestbetrag je Schülerin/Schüler von 73 €.

5**Verfahren**

5.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind nach beiliegendem Muster bei der Bezirksregierung zu stellen (Anlage 1*).

5.2

Bewilligungsverfahren

5.21

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung.

5.22

Die Bewilligungsbehörde erteilt über die Zuwendung einen Bescheid nach beiliegendem Muster (Anlage 2*). Er gibt die Prüfung der Verwendungsnachweise Minderausgaben, so ist die Zuwendung um diesen Betrag zu kürzen.

5.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

5.4

Verwendungsnachweisverfahren

Die Bewilligungsbehörde hat einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3* zu verlangen.

5.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2004 in Kraft.

– MBl. NRW. 2004 S. 330

21210

**Anerkennung und Förderung
von Lehranstalten für pharmazeutisch-technische
Assistentinnen und Assistenten**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie v. 21. 1. 2004
– III 7 – 0432.5.1 –

Der RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 14. Juli 2003 (MBl. NRW. S. 1108) wird wie folgt geändert:

1

In der Überschrift werden die Wörter „... und Förderung“ gestrichen.

* Hier nicht abgedruckt – liegt den Bezirksregierungen vor.

2

Die Nummern 2 bis 2.5 und 5 werden gestrichen. Sie sind für die Abwicklung der bis zum 31.12.2003 erteilten Bewilligungen weiter anzuwenden.

3

Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

4**In-Kraft-Treten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.1.2004 in Kraft.

– MBl. NRW. 2004 S. 330

2315

**Bodenrichtwert-Erlass NRW
– BoRiWErl. NRW –**

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 3. 2004
– 36 – 9210 –

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anwendungsbereich und Zweck
- 2 Definition
- 3 Grundlagen
- 4 Ermittlung der Bodenrichtwerte
 - 4.1 Auswertung von Vergleichspreisen
 - 4.2 Bebaute Gebiete
 - 4.3 Erschließungsbeiträge, Abgaben nach Kommunalabgabengesetz
 - 4.4 Zonale und lagetypische Bodenrichtwerte für baureifes Land
 - 4.5 Abgrenzung Innen- und Außenbereich
 - 4.6 Gebiete ohne bzw. mit geringem Grundstücksverkehr
 - 4.7 Bodenrichtwertzonen mit mehreren Bodenrichtwertgrundstücken
 - 4.8 Bauerwartungs- und Rohbauland
 - 4.9 Land- und forstwirtschaftliche Flächen
 - 4.10 Nachvollziehbarkeit der Bodenrichtwerte
- 5 Sonderfälle
 - 5.1 Denkmalschutz
 - 5.2 Durch Subventionen oder Einheimischenmodelle beeinflusste Kaufpreise
 - 5.3 Große Brachflächen
 - 5.4 Altlasten
 - 5.5 Kleingärten, Erholungsgrundstücke, sonstige Freizeitgrundstücke
 - 5.6 Städtebauliche Sanierungsgebiete und Entwicklungsbereiche
- 6 Darstellung der Bodenrichtwerte
 - 6.1 Grundsatz
 - 6.2 Präsentation
 - 6.3 Wertangabe
- 7 Schlussvorschrift

Anlagen

- Anlage 1 Erläuterung der Bodenrichtwerte
 Anlage 2 Darstellung der Bodenrichtwerte
 Anlage 3 BoRi.xls – Datensatz

1**Anwendungsbereich und Zweck**

Dieser Erlass regelt die Anforderungen an die Ermittlung sowie die Darstellung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten. Die Bodenrichtwerte sollen zur Transparenz auf dem Grundstücksmarkt beitragen. Sie dienen in besonderem Maße der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Situation am Grundstücksmarkt; darüber hinaus der Verkehrswertermittlung und der steuerlichen Bewertung (insbesondere der Bedarfsbewertung nach den §§ 138 ff. Bewertungsgesetz).

2**Definition**

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens, für den im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück).

3**Grundlagen****3.1**

Ausgangsmaterial für die Bodenrichtwertermittlung sind die Daten der Kaufpreissammlung. Unterstützend werden sonstige Unterlagen sowie örtliche Ermittlungen herangezogen.

Als sonstige Unterlagen für die Bodenrichtwertermittlung sind u.a. zu nutzen:

- Bauleitpläne,
- Daten über Art und Umfang der Erschließung,
- Abrechnung von Erschließungsbeiträgen und von anderen in Betracht kommenden Beiträgen und sonstigen Abgaben (s. Nr. 4.3),
- Daten über Bodenordnungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Planfeststellungen,
- Bodengütekarten, Ergebnisse der Bodenschätzung,
- Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abgrenzung von Innen- und Außenbereich.

3.2

Darüber hinaus sind auch die für die Wertermittlung erforderlichen Daten, vor allem Bodenpreisindexreihen und Umrechnungskoeffizienten, heranzuziehen.

4**Ermittlung der Bodenrichtwerte****4.1****Auswertung von Vergleichspreisen****4.1.1**

Die Bodenrichtwerte sind grundsätzlich durch Preisvergleich in ausreichender Dichte und Differenzierung zu ermitteln.

4.1.2

Bei der Feststellung des Maßes der baulichen Nutzung des Vergleichsgrundstücks ist regelmäßig die zulässige Nutzung zu Grunde zu legen. Wird in der Umgebung vom Maß der zulässigen Nutzung regelmäßig nach oben abgewichen oder wird die zulässige Nutzung nicht voll ausgeschöpft, ist die Nutzung maßgebend, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu Grunde gelegt wird (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WertV). Satz 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Art der Nutzung.

4.1.3

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen ein-

schließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind mitzurechnen.

4.1.4

Liegen keine oder nicht genügend Vergleichspreise vor, so können solche aus vergleichbaren Gebieten herangezogen werden oder die Bodenrichtwerte aus vorangegangenen Ermittlungsperioden an die allgemeinen Wertverhältnisse der Bodenrichtwertermittlung angepasst werden. Geeignete Verfahren zur Bodenrichtwertermittlung sind auch die Heranziehung von Indexreihen zur Anpassung an die allgemeine Marktentwicklung und ein qualifizierter Lagevergleich sowie die Anwendung deduktiver Verfahren.

4.2

Bebaute Gebiete

Bei bebauten Grundstücken ist der Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre (s. § 196 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

4.3

Erschließungsbeiträge, Abgaben nach Kommunalabgabengesetz

Die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke sollen grundsätzlich die

- Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB,
- Abgaben für den erstmaligen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage nach dem Kommunalabgabengesetz (Kanalanschlussbeitrag ohne Hausanschluss) und
- Kostenerstattungsbeträge gemäß § 135a BauGB (naturschutzrechtliche Ausgleichsabgaben; Aufwand für den Grunderwerb und für die erstmalige Herstellung)

enthalten. Der Einfluss der Beiträge und Abgaben auf den Bodenwert ist am Marktverhalten zu orientieren. In Ausnahmefällen können auf Grund örtlicher Gegebenheiten vorübergehend erschließungsbeitragspflichtige Bodenrichtwerte ermittelt werden.

4.4

Lagetypische und zonale Bodenrichtwerte für baureifes Land

4.4.1

Bodenrichtwerte können

- a) für ein entsprechendes Gebiet ohne räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs als lagetypische Bodenrichtwerte oder
- b) für räumlich begrenzte Gebiete mit im Wesentlichen gleichen Nutzungs- und Wertverhältnissen als zonale Bodenrichtwerte

zusammen mit den wesentlichen wertbeeinflussenden Merkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks angegeben werden.

4.4.2

Als wesentliche wertbeeinflussende Merkmale für das Bodenrichtwertgrundstück sind mindestens anzugeben:

- der Entwicklungszustand,
- der beitragsrechtliche Zustand,
- die Art der baulichen Nutzung,
- ein Maß der baulichen Nutzung oder die Grundstücksfläche, -tiefe oder -breite.

4.4.3

Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten für städtebauliche Sanierungsgebiete und Entwicklungsbereiche ist darüber hinaus anzugeben, ob der Bodenrichtwert für

- den sanierungs- bzw. entwicklungsunbeeinflussten Zustand (Anfangswert) oder

- den Zustand unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung (Endwert)

ermittelt worden ist.

4.4.4

Bei der Ermittlung der lagetypischen und zonalen Bodenrichtwerte sind Abweichungen, die nur im Rahmen einer Einzelbetrachtung ermittelt werden können, insbesondere

- individuelle privatrechtliche Vereinbarungen und Belastungen (z.B. Miet- und Pachtverträge, Grunddienstbarkeiten),
- individuelle öffentlich-rechtliche Merkmale (z.B. Baulasten, Denkmalschutz, Bindungen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus),
- individuelle tatsächliche Belastungen (z.B. Altlasten, Mehrgründungskosten)

nicht zu berücksichtigen.

4.4.5

In kleineren Gemeinden ist mindestens ein für das gesamte Gemeindegebiet geltender Bodenrichtwert für baureifes Land zu ermitteln.

4.5

Abgrenzung Innen- und Außenbereich

4.5.1

Sofern entsprechende Satzungsunterlagen der Gemeinden für den Innen- und Außenbereich vorliegen, sind diese bei der Abgrenzung der Zonen zu berücksichtigen. Im Übrigen ist die Baugenehmigungsbehörde zur Abgrenzung des Innen- bzw. Außenbereichs zu befragen.

4.5.2

Werden durch die Baugenehmigungsbehörde keine Aussagen getroffen, können diese Gebiete in enger Anlehnung an die vorhandene Bebauung durch den Gutachterausschuss abgegrenzt werden. Diese Abgrenzungen des Innen- bzw. Außenbereichs sind unverbindlich.

4.6

Gebiete ohne bzw. mit geringem Grundstücksverkehr

Für die Bodenrichtwertermittlung in Gebieten ohne bzw. mit geringem Grundstücksverkehr, z.B. in engeren Innenstadtbereichen, sind insbesondere die allgemeine Marktentwicklung, der Lagevergleich, die Analyse von Marktfaktoren und unterschiedlichen Lageverhältnissen (z.B. Zielbaumethode, Wohn-/Geschäftslagenklassifizierung) sowie die Mietentwicklung und das Verhältnis der Mieten (in Geschäftslagen: Erdgeschossmieten) zu anderen Lagen heranzuziehen und zu nutzen.

4.7

Bodenrichtwertzonen mit mehreren Bodenrichtwertgrundstücken

Liegen innerhalb einer Bodenrichtwertzone Grundstücke mit unterschiedlichen wertbeeinflussenden Merkmalen, die sich auf Grund ihrer ungleichmäßigen Verteilung nicht in eigene Bodenrichtwertzonen abgrenzen lassen, so können auch mehrere Bodenrichtwertgrundstücke definiert werden.

4.8

Bauerwartungs- und Rohbauland

Bodenrichtwerte für den Entwicklungszustand Bauerwartungsland und den Entwicklungszustand Rohbauland sind nach dem Vergleichswertverfahren abzuleiten. Soweit Kauffälle aus vergleichbaren Gebieten vorliegen, ist hieraus die Ableitung von Bodenrichtwerten grundsätzlich möglich. Für die Ableitung der Werte können auch Indexreihen zur Anpassung an die allgemeine Marktentwicklung herangezogen sowie qualifizierte Lagevergleiche vorgenommen werden. Die Bodenrichtwerte können auch mittels deduktiver Verfahren abgeleitet werden. Eine Zonierung ist regelmäßig auf der Grundlage der Bauleitpläne möglich.

4.9

Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen sind nach den üblichen Verfahren zur Ermittlung von Bodenrichtwerten zu ermitteln. Als wesentliches wertbeeinflussendes Merkmal ist anzugeben:

- die Art der Nutzung (z. B. Ackerland, Grünland, Mischwald),

darüber hinaus können insbesondere

- die Qualität (z. B. Ackerzahl, Grünlandzahl) oder
- die Größe

angegeben werden.

4.10

Nachvollziehbarkeit der Bodenrichtwerte

Die einzelnen Bodenrichtwerte werden nicht begründet, jedoch muss das Verfahren für ihre Ableitung nachvollziehbar sein.

5

Sonderfälle

5.1

Denkmalschutz

Die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes auf die Bodenrichtwerte sind zu berücksichtigen (z.B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks.

5.2

Durch Subventionen oder Einheimischenmodelle beeinflusste Kaufpreise

Kaufpreise, deren Höhe auf Grund von Rechtsvorschriften oder durch andere Maßnahmen (etwa zur Subventionierung von Industrieansiedlungen, oder im Rahmen von Einheimischenmodellen) beeinflusst worden ist, sind regelmäßig nicht zu berücksichtigen, es sei denn, der allgemeine Grundstücksmarkt wird durch sie so stark bestimmt, dass auch andere Eigentümer ihre Grundstücke nicht teurer verkaufen können.

5.3

Große Brachflächen

Bodenrichtwerte für große Brachflächen, z.B. Industrie- und Gewerbebrachen, können unter Berücksichtigung der absehbaren künftigen Nutzungsmöglichkeiten ermittelt werden. Spekulative Betrachtungen sind auszuschließen.

5.4

Altlasten

Bodenrichtwerte sind grundsätzlich altlastenfrei zu ermitteln. Abweichende Ermittlungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

5.5

Kleingärten, Erholungsgrundstücke, sonstige Freizeitgrundstücke

Soweit die Voraussetzungen zur Ermittlung von Bodenrichtwerten vorliegen, kann das Vergleichsverfahren genutzt werden. Liegen keine Vergleichspreise vor, kann der Bodenrichtwert über regionale Auswertungen abgeleitet werden.

5.6

Städtebauliche Sanierungsgebiete und Entwicklungsbe-
reiche

Bodenrichtwerte im Sinne des § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB, die auf Antrag für einen abweichenden Zeit-

punkt zu ermitteln sind, kommen ausschließlich für einzelne Gebiete der Gemeinde in Betracht, wie für Sanierungsgebiete. Sie können gesondert nachgewiesen werden. Die Bodenrichtwerte sollen möglichst so strukturiert sein, dass sie die Grundlage für die Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB bilden können.

6

Darstellung der Bodenrichtwerte

6.1

Grundsatz

6.1.1

Bodenrichtwerte werden im Allgemeinen im Bodenrichtwertinformationssystem BORIS.NRW dargestellt. Die Gutachterausschüsse können darüber hinaus analoge oder weitere digitale Produkte (z.B. Karten, Listen, CD-ROM) erstellen.

6.1.2

Bodenrichtwerte können als lagetypische Werte oder mit Zonenabgrenzung dargestellt werden. Die Bezugsfläche für Bodenrichtwerte mit Zonenabgrenzung ist eindeutig abzugrenzen und zu präsentieren. Für Bodenrichtwerte ohne Zonenabgrenzung ist die Fläche nicht eindeutig festgelegt, ihre Grenzen sind fließend. In diesem Fall ist ein Bezugspunkt anzugeben und in der Bodenrichtwertpräsentation darzustellen. In jedem Fall sind die Eigenschaften des Bodenrichtwertgrundstücks in Anlehnung an **Anlage 3** (BoRi.xls) zu beschreiben.

Anlage 3

6.1.3

Die Bodenrichtwerte und ggf. die Zonenabgrenzung sind in einem durch den Oberen Gutachterausschuss festgelegten Koordinatensystem zu georeferenzieren.

6.2

Präsentation

6.2.1

Im BORIS.NRW werden die Bodenrichtwerte als Zahl und die entsprechenden wertbeeinflussenden Merkmale separat in einer Tabelle dargestellt. Die Bodenrichtwerte können farblich unterschieden dargestellt werden.

6.2.2

Für die analoge Präsentation nach Nummer 6.1.1 Satz 2 sind grundsätzlich die Zeichen und Abkürzungen der **Anlage 2** zu verwenden. Die verwendeten Zeichen und Abkürzungen sind auf der Präsentation als Legende oder gesondert zu erläutern. Die Legende kann durch Begriffsbestimmungen ergänzt werden (**Anlage 1**). Der Bezugszeitpunkt (Stichtag der Wertermittlung) der Bodenrichtwerte ist anzugeben.

Anlage 2

Anlage 1

6.3

Wertangabe

Die Bodenrichtwerte sind in Euro pro Quadratmeter zu ermitteln. Die Angabe von Bodenrichtwertspannen ist nicht zulässig. Die Bodenrichtwerte sollen an Hand der nachstehenden Tabelle kaufmännisch gerundet werden, und zwar

bis 5 € auf	0,1 €
bis 10 € auf	0,5 €
bis 25 € auf	1 €
bis 50 € auf	2 €
bis 250 € auf	5 €
bis 500 € auf	10 €
bei mehr	
als 500 € auf	25 €.

7**Schlussvorschrift**

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29.07.1963 „Zur Verordnung über die Richtwerte von Grundstücken (RichtwertVO)“ – Z B 1 – 0.310 – (SMBL. NRW. 2315) wird aufgehoben.

Anlage 1**Erläuterung der Bodenrichtwerte**

Bei der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte sollen folgende Erläuterungen aufgenommen werden:

1

Gemäß § 193 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte(Bezeichnung des Gutachterausschusses einfügen) die in der Bodenrichtwertpräsentation / dem Auszug daraus angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gutachterausschussverordnung NRW vom 2003 (SGV. NRW. 231) zum Stichtag (Stichtag der Bodenrichtwertermittlung einfügen) ermittelt.

2

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens, für den im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebautes Land, gegebenenfalls auch für Rohbauland und Bauerwartungsland sowie für landwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet. Für sonstige Flächen können bei Bedarf weitere Bodenrichtwerte ermittelt werden.

3

Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

4

Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen - wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt - bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert. Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Verkehrswert beantragen.

5

Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.

6

Die Bodenrichtwerte berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z. B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks.

7

Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. Ansprüche gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen, insbesondere gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

8

Bodenrichtwerte sind nur innerhalb des Auswertemodells des jeweiligen Gutachterausschusses zu benutzen. Daher sind für Umrechnungen von Kaufpreisen auf Bodenrichtwertgrundstücke oder von Bodenrichtwerten auf Bewertungsgrundstücke ausschließlich die Umrechnungstabellen des jeweiligen Gutachterausschusses zu verwenden.

Anlage 2**Darstellung der Bodenrichtwerte****1****Bodenrichtwerte für Bauland, Rohbauland und Bauerwartungsland****1.1**

Die Präsentation der Bodenrichtwerte erfolgt auf der Basis des Datensatzes BoRi.xls (s. Anlage 3).

1.2

Bodenrichtwerte ohne Kennzeichnung beziehen sich auf ein baureifes Grundstück, für das Erschließungsbeiträge, Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz und Kostenerstattungsbeträge nach § 135 a BauGB (s. Nr. 4.3 BoRiWErl. NRW) enthalten sind. Bodenrichtwerte mit hochgestelltem Stern (*) bezeichnen baureife Grundstücke, für die diese Beiträge und Abgaben noch nicht entrichtet sind.

1.3

Bei analogen Präsentationen sind die Bodenrichtwerte in folgender Form in €/m² darzustellen:

Bodenrichtwert

Wertbeeinflussende Merkmale

Beispiele:

$\frac{5}{\text{E-G}}$	$\frac{8}{\text{R-W}}$	$\frac{22}{\text{W-o-II-GRZ 0,7-30m-600m}^2}$
------------------------	------------------------	---

$\frac{12^*}{\text{W-o-II-GFZ 0,7-30m-600m}^2}$

Es müssen nicht alle Parameter angegeben werden. Verwendete Parameter müssen entsprechend Anlage 3 erläutert werden.

2**Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen****2.1**

Die Präsentation der Bodenrichtwerte erfolgt auf der Basis des Datensatzes BoRi.xls (s. Anlage 3 zum BoRiWErl. NRW).

2.2

Als „Wertbeeinflussende Merkmale“ wird die Nutzungsart wie folgt ausgewiesen:

A = Ackerland	So = Sonderkulturen
GR = Grünland	H = Waldflächen
WG = Weingarten	L = Landwirtschaft
F = Forstwirtschaft	

Die Gutachterausschüsse können über weitere Arten der Grundstücksnutzung selbst bestimmen (z.B. Gartenbau, Obstgarten). Die gewählten Unterscheidungen sind in der Legende zu erläutern.

2.3

Bei den Nutzungsarten Acker- und Grünland wird, falls vom Gutachterausschuss als wertbeeinflussendes Merkmal angegeben, nach der Angabe der Nutzung die Acker- bzw. Grünlandzahl, die der Mehrzahl der Grundstücke entspricht, ausgewiesen. Im Weiteren wird bei allen Nutzungen die gebietsspezifische Grundstücksgröße (in ha) als Dezimalzahl angegeben.

2.4

Die Bodenrichtwerte sind in folgender Form in €/m² darzustellen:

<u>Bodenrichtwert</u>
Wertbeeinflussende Merkmale/Umstände

Beispiele:

<u>2,50</u>	<u>7,50 *</u>
A-55-0,5 ha	WG-0,1 ha

Die Bodenrichtwerte sind grundsätzlich entsprechend dem normalen Kulturzustand und ohne Aufwuchs zu ermitteln. Bei Ausnahmen ist dies durch einen Sternzusatz (*) gekennzeichnet.

3

Herkunftsbezeichnung

Bei den Darstellungen der Bodenrichtwerte ist auf den Gutachterausschuss, der die Bodenrichtwerte ermittelt hat, hinzuweisen.

Feldbezeichnungen des Datensatzes BoRi.xls

Anlage 3

Feld-Nr.	Feldname	Abkürzung	detaillierte Vorschrift	Feldtyp	Feldgröße	Feldstatus
1	Landesschlüssel	LDSL	Landesschlüssel für NRW (= 05), dient zur bundesweiten Unterscheidung	Zeichen	2	Pflichtfeld
2	Gemeindekennzeichen	GESL	Kennziffer der Gemeinde, in der der Bodenrichtwert definiert ist (Vgl. ALB)	Zeichen	8	Pflichtfeld
3	Bodenrichtwertnummer (ggf. historisch)	NUM	Nummer des Bodenrichtwertes in der Gemeinde. Grundsatz: Jede Lageänderung eines Bodenrichtwertes führt zu einem neuen Bodenrichtwert mit der nächsten laufenden Nummer, der alte Wert ist dann historisch	Integer	4	Pflichtfeld
4	Örtliche Nummerierung	OENUM	Möglichkeit, eine besondere eigene Nummerierung festzulegen	Integer oder Zeichen	5	freiwilliges Feld
5	Rechtswert G/K	YWERT	Georeferenz des Bodenrichtwertes, Rundung auf volle Meter, die Referenz ist immer die Mitte des Wertes (siehe Beispiel auf Seite 2)	Integer	7	Pflichtfeld
6	Hochwert G/K	XWERT	Georeferenz des Bodenrichtwertes, Rundung auf volle Meter, die Referenz ist immer die Mitte des Wertes (siehe Beispiel auf Seite 2)	Integer	7	Pflichtfeld

Hinweise zu Feldstatus:

Pflichtfeld: Das Feld muss von jedem Gutachterausschuss ausgefüllt werden. Wahlweises Pflichtfeld : Mindestens eins der Felder 19 – 26 muss zur Beschreibung des Maßes der baulichen Nutzung ausgefüllt sein. Die Vorgaben der detaillierten Vorschrift sind exakt einzuhalten.

Freiwilliges Feld: Der Gutachterausschuss kann frei entscheiden, ob er einen Wert einträgt. Bei Feld 4, 18 und 37 ist Art der Eintragung freigestellt.

7	Basiskarte	BASISK	Angabe zur jeweiligen Basiskarte der amtlichen Bodenrichtwertkarte (Eingabe: ALK, DGK, TK25, TK50, Stadtplan, Cityplan - ohne Leerzeichen -)	Zeichen	10	Pflichtfeld
8	Postleitzahl	PLZ	Nummer des Postleitzahlbezirkes, in dem der Bodenrichtwert liegt.	Integer	5	Pflichtfeld
9	Gemeinde	GENA	Name der Gemeinde als Autotext in Abhängigkeit von Feldnr. 2	Zeichen	30	Pflichtfeld
10	Gemarkungsname	GEMA	Name der Gemarkung als Text	Zeichen	100	Pflichtfeld
11	Ortsteil	ORTST	Name des Ortsteils bzw. Stadtteils als Text	Zeichen	100	Pflichtfeld
12	Bodenrichtwert in €/m ²	BRW	Wertangabe in €/m ² (Erläuterung, dass Nachkommastellen mit ,00 bei allen Werten enthalten sind, in der Internetdarstellung aber unterdrückt werden; Ausnahme : kleine Bodenrichtwerte unter 10 €/m ²)	Dezimal, Dezimal- stellenanz.: Autom.	5 Vor- komma- stellen, 2 Nach- komma- stellen	Pflichtfeld
13	Bedarfswert 01.01.1996 in €/m ²	BEDW	Ungerechneter Wert in €/m ² (Bedeutung für steuerliche Bewertungen)	Dezimal, Dezimal- stellenanz.: Autom.	5 Vor- komma- stellen, 2 Nach- komma- stellen	wahlweises Pflichtfeld
14	RichtwertzonenID	VNUM	Nummer des Polygons der Richtwertzone = Nummerierung (Feldnr. 3), (verweist auf den zugehörigen Polygonzug im ASCII-Format)	Integer	4	wahlweises Pflichtfeld

Hinweise zu Feldstatus :

Pflichtfeld : Das Feld muss von jedem Gutachterausschuss ausgefüllt werden. Wahlweises Pflichtfeld : Mindestens eins der Felder 19 – 26 muss zur Beschreibung des Maßes der baulichen Nutzung ausgefüllt sein. Die Vorgaben der detaillierten Vorschrift sind exakt einzuhalten.

Freiwilliges Feld : Der Gutachterausschuss kann frei entscheiden, ob er einen Wert einträgt. Bei Feld 4, 18 und 37 ist Art der Eintragung freigestellt.

15	Entwicklungszustand	ENTW	Zustand nach § 4 WertV (Eingabe: R = Rohbauland, E = Bauerwartungsland, B = baureifes Land, L = Land- oder Forstwirtschaft)	Zeichen	1	wahlweises Pflichtfeld
16	Beitragszustand	BEIT	Beitragsfrei bzw. -pflichtig gemäß §§ 127, 135a BauGB, KAG (Eingabe: frei/pflichtig)	Zeichen	9	Pflichtfeld
17	Nutzungsart	NUTA	§ 1 BauNVO: Eingabe: W, M, G, S, WS, WR, WA, WB, MD, MI, MK, GE, GI, SO, SW oder Kombinationen: GE/GI, GE/MI, MI/MK, MI/W, WA/MD, WA/MI, WA/WB, WA/WR. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen A, GR, H, A/GR [siehe Anl. 2 der Musterrichtlinie über Bodenrichtwerte] bzw. L= landwirtschaftlich genutzte Grundstücke oder F= forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke	Zeichen	3	Pflichtfeld
18	Ergänzende Nutzung	ERG NUTA	Ergänzende Nutzung außerhalb der BauNVO (z.B. Eingabe: Eigentumswohnung)	Zeichen	30	freiwilliges Feld
19	Bauweise	BAUW	Bauweise auf dem Richtwertgrundstück gemäß § 22 BauNVO (Eingabe: o oder g, bzw. EH, DH, RH, RMH, REH); EH=freist. Ein/zweifamilienhaus, DH=Doppelhaushälfte, RMH=Reihenmittelhaus, REH=Reihenendhaus RH=Reihenhaus	Zeichen	3	wahlweises Pflichtfeld
20	Geschosszahl	GEZ	Maß der baulichen Nutzung des Richtwertgrundstücks gemäß § 16 BauNVO (Eingabe: I, II, III, ..., oder x-y mit x ungleich y und x/y Element von I, II, III ..., oder xAD mit x Element von I, II, III, ..., I-II; III-IV) ohne Leerzeichen	Zeichen	9	wahlweises Pflichtfeld

Hinweise zu Feldstatus :

Pflichtfeld : Das Feld muss von jedem Gutachterausschuss ausgefüllt werden. Wahlweises Pflichtfeld : Mindestens eins der Felder 19 – 26 muss zur Beschreibung des Maßes der baulichen Nutzung ausgefüllt sein. Die Vorgaben der detaillierten Vorschrift sind exakt einzuhalten.

Freiwilliges Feld : Der Gutachterausschuss kann frei entscheiden, ob er einen Wert einträgt. Bei Feld 4, 18 und 37 ist Art der Eintragung freigestellt.

21	GRZ	GRZ	Grundflächenzahl (Maß der baulichen Nutzung des Richtwertgrundstücks gemäß §§ 16 BauNVO)	Dezimal, Dezimalstellenanz.: autom.	1 Vorkommastelle, 1 Nachkommastelle	wahlweises Pflichtfeld
22	GFZ	GFZ	Geschossflächenzahl (Maß der baulichen Nutzung des Richtwertgrundstücks gemäß §§ 16 BauNVO)	Dezimal, Dezimalstellenanz.: Autom.	2 Vorkommalstellen, 1 Nachkommastelle	wahlweises Pflichtfeld
23	BMZ	BMZ	Baumassenzahl (Maß der baulichen Nutzung des Richtwertgrundstücks gemäß §§ 16 BauNVO)	Dezimal, Dezimalstellenanz.: Autom.	1 Vorkommastelle, 1 Nachkommastelle	wahlweises Pflichtfeld
24	Fläche	FLAE	Fläche des Richtwertgrundstücks in m² bei Bauland und bei landwirtschaftlichen Flächen (z.B. 400–800) ohne Leerzeichen	Zeichen	12	wahlweises Pflichtfeld
25	Tiefe	GTIE	Tiefe des Richtwertgrundstücks in Metern	Integer	2	wahlweises Pflichtfeld
26	Breite	GBREI	Breite des Richtwertgrundstücks in Metern	Integer	2	wahlweises Pflichtfeld
27	Wegeerschließung	WEER	Landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Flächen mit bzw. ohne Wegeerschließung? (Eingabe: mit oder ohne)	Zeichen	4	wahlweises Pflichtfeld
28	Ackerzahl	ACZA	Ackerzahl von landwirtschaftlichen Flächen gemäß Bodenschätzungsgesetz	Integer	3	wahlweises Pflichtfeld
29	Grünlandzahl	GRZA	Grünlandzahl von landwirtschaftlichen Flächen gemäß Bodenschätzungsgesetz	Integer	3	wahlweises Pflichtfeld
30	Aufwuchs	AUFW	Forstwirtschaftliche Richtwerte mit bzw. ohne Aufwuchs? (Eingabe: mit oder ohne)	Zeichen	4	wahlweises Pflichtfeld

Hinweise zu Feldstatus :

Pflichtfeld : Das Feld muss von jedem Gutachterausschuss ausgefüllt werden. Wahlweises Pflichtfeld : Mindestens eins der Felder 19 – 26 muss zur Beschreibung des Maßes der baulichen Nutzung ausgefüllt sein. Die Vorgaben der detaillierten Vorschrift sind exakt einzuhalten.

Freiwilliges Feld : Der Gutachterausschuss kann frei entscheiden, ob er einen Wert einträgt. Bei Feld 4, 18 und 37 ist Art der Eintragung freigestellt.

31	Stichtag des Bodenrichtwertes	STAG	Stichtag der Bodenrichtwertermittlung	Datumfeld	TT.MM.JJJJ	Pflichtfeld
32	Verfahrensgrund	VERG	Maßnahmen nach BauGB Angabe des Verfahrensgrundes : Eingabe: SAN oder ENT => Feld 12 keine Angabe, aber Felder 33, 34 und 35	Zeichen	3	Pflichtfeld, wenn die Voraussetzungen vorliegen
33	Rechtswert G/K der Maßnahme	YVERG	Georeferenz der Maßnahme in Feld 32, Rundung auf volle Meter, die Referenz ist immer die Mitte des Maßnahmenvermerkes	Integer	7	Pflichtfeld, wenn Feld 32 besetzt
34	Hochwert G/K der Maßnahme	XVERG	Georeferenz der Maßnahme in Feld 32, Rundung auf volle Meter, die Referenz ist immer die Mitte des Maßnahmenvermerkes	Integer	7	Pflichtfeld, wenn Feld 32 besetzt
35	Verfahrensgrenze in ID.	VERGNR	Nummer des Polygons der Maßnahme aus Feldnr. 32 (verweist auf den zugehörigen Polygonzug im ASCII - Format), dann auch Pflichtfeld	Integer	2	Pflichtfeld, wenn Feld 32 besetzt
36	Bezeichnung des Gutachterausschusses	GABE	Name des zuständigen Gutachterausschusses (Gutachterausschuss-Kennziffer, fünfstellig)	Integer	5	Pflichtfeld
37	Bemerkungen	BEMERK	sonstige Hinweise	Zeichen	255	freiwilliges Feld

Beispiel für eine Georeferenzierung des Bodenrichtwertes in den Feldern 5 und 6, sowie für die Maßnahmenreferenzierung in den Feldern 33 und 34

Hinweise zu Feldstatus :

Pflichtfeld : Das Feld muss von jedem Gutachterausschuss ausgefüllt werden. Wahlweises Pflichtfeld : Mindestens eins der Felder 19 – 26 muss zur Beschreibung des Maßes der baulichen Nutzung ausgefüllt sein. Die Vorgaben der detaillierten Vorschrift sind exakt einzuhalten.

Freiwilliges Feld : Der Gutachterausschuss kann frei entscheiden, ob er einen Wert einträgt. Bei Feld 4, 18 und 37 ist Art der Eintragung freigestellt.

23210

**Änderung der Verwaltungsvorschrift
zur Verordnung über bautechnische Prüfungen
– VV BauPrüfVO –**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport vom 5. 3. 2004
– II A 2 – 111 –

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 8.3.2000 (MBL NRW. S. 478), geändert durch RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 14.5.2001 (MBL NRW. S. 860), wird wie folgt geändert:

Die Nummer 21.11 erhält folgende neue Fassung:

„21.11

Prüfämter für Baustatik sind:

1.

die Prüfstelle für Statik bei der TÜV Industrie Service GmbH – TÜV Rheinland Group, Am Grauen Stein, 51105 Köln,

für die Prüfung und Typenprüfung der Standsicherheitsnachweise von Fliegenden Bauten,

2.

die Prüfstelle für Statik bei der RWTÜV Systems GmbH, Langemarckstr. 20, 45141 Essen,

für die Prüfung und Typenprüfung der Standsicherheitsnachweise von Fliegenden Bauten und Windenergieanlagen sowie für die Verlängerung der Geltungsdauer und für Änderungen der vom Prüfamt für Baustatik bei der obersten Bauaufsichtsbehörde erteilten Prüfbescheide über Typenprüfungen von Windenergieanlagen,

3.

das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Elisabethstr. 5-11, 40217 Düsseldorf,

für die Verlängerung der Geltungsdauer und für Änderungen der vom Prüfamt für Baustatik bei der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes NRW bis zum 31.03.2004 erteilten Prüfbescheide über Typenprüfungen von baulichen Anlagen und Bauprodukten mit Ausnahme von Windenergieanlagen.“

Die Änderung tritt am 1.4.2004 in Kraft.

– MBL NRW. 2004 S. 344

236

**Planungswettbewerbe
für Hochbauaufgaben
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport – PG II – B 1046 – 502 –
v. 28. 2. 2004

Mit dem – nur bis Ende 2003 geltenden – RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 11.11.2002 (SMBL NRW. 236) sind für Planungswettbewerbe bei Hochbauaufgaben des Landes die „Regeln für Architektenwettbewerbe (RAW 2001)“ eingeführt worden. Sie sind zwischenzeitlich von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung „Regeln für die Auslobung von Wettbewerben (RAW 2004) auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens“ weiterentwickelt und um Inhalte des Ingenieurbauwesens ergänzt worden; sie sind in der Anlage im Wortlaut wiedergegeben. Bei Planungswettbewerben für Hochbauaufgaben des Landes einschließlich seines Bau- und Liegenschaftsbetriebes (BLB NRW) sind ab sofort die RAW 2004 mit den nachfolgend aufgeführten Maßgaben anzuwenden.

1

Die RAW 2004 gelten in sinngemäßer Anwendung bei Ideenwettbewerben. Dabei wird eine Vielfalt von Ideen für die Lösung einer Aufgabe angestrebt, ohne dass eine Absicht zur Realisierung der Aufgabe besteht. Ein Ideenwettbewerb kann insbesondere der Vorbereitung eines Realisierungswettbewerbs oder der Ermittlung von Teilnehmenden für einen beschränkten Wettbewerb dienen.

Bei Ideenwettbewerben finden die nachfolgende Nr. 3 dieses Runderlasses sowie Ziff. 1 Halbsatz 2 und Ziff. 8 Abs. 3 und Abs. 4 RAW 2004 keine Anwendung.

2

Ergänzend zu Ziff. 3 RAW 2004 wird festgelegt, dass als Beurteilungskriterien für die Wettbewerbsarbeiten auch die baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 19.10.2002 – SMBL NRW. 236 –) zu benennen und anzuwenden sind. Die Reihenfolge der Ziele bedeutet keine Rangfolge für die Beurteilung.

3

Abweichend von Ziff. 8 Abs. 4 RAW 2004 wird festgelegt:

3.1

Bei Wettbewerbsaufgaben, deren Wettbewerbsgegenstand von Teil II der HOAI (Gebäude, Freianlagen, Innenräume) erfasst wird, erstreckt sich der Auftrag zur weiteren Bearbeitung in der Regel bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung. Wenn wegen der von der Ausloberin oder dem Auslober gewählten Art der Leistungsbeschreibung für die Vergabe von Bauleistungen die vollständige Ausführungsplanung nicht erforderlich ist, ist durch angemessene, über die Genehmigungsplanung hinausgehende weitere Beauftragung der Preisträgerin bzw. des Preisträgers sicher zu stellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs realisiert wird (z.B. Regeldetails, Planfreigabe, Leistungsbeschreibung, Angebotsbewertung, Qualitätskontrolle).

3.2

Soweit Ingenieurleistungen Wettbewerbsgegenstand sind, erstreckt sich der Auftrag zu deren weiterer Bearbeitung mindestens bis zur Entwurfsplanung, wenn erforderlich oder zweckmäßig auch auf weitere Leistungen.

4

Für Planungswettbewerbe, bei denen die Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmende mindestens 200.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt oder die zu Dienstleistungsaufträgen führen, deren geschätzter Wert mindestens 200.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, gilt Folgendes:

4.1

Die Vorschriften der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) finden ergänzend Anwendung.

4.2

Ziff. 6 Abs. 4 Satz 2 RAW 2004 gilt mit der Maßgabe, dass das Preisgericht in der Mehrzahl mit den in dieser Bestimmung beschriebenen Personen zu besetzen ist.

4.3

Ziff. 11 RAW 2004 entfällt. Es gelten die Vorschriften über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (insbesondere §§ 102 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB –).

5

Die „Hinweise für umweltschonendes Bauen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – Umweltcheck NRW –“ (RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 20.8.2002 (SMBL NRW. 236) sind anzuwenden.

REGELN FÜR DIE AUSLOBUNG VON WETTBEWERBEN (RAW 2004)

auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens

Präambel

(1) Zweck und Ziel

Ein Planungswettbewerb hat das Ziel, für Bauherren und Bauherrinnen eine optimale Lösung der Planungsaufgabe zu erreichen. Durch alternative Vorschläge sollen gute Lösungen entwickelt werden und geeignete Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen, Beratende Ingenieure und Beratende Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen, die Mitglieder einer Ingenieurkammer sind, als Auftragnehmer oder Auftragnehmerin für die Realisierung der Aufgabe gefunden werden. Wettbewerbe dienen deshalb insbesondere dazu, die Qualität von Planen und Bauen und somit die Gestaltung der Umwelt zu fördern. Es kann sinnvoll sein, Wettbewerbe unter Beteiligung mehrerer Fachrichtungen interdisziplinär auszuloben.

(2) Anforderungen an die Beteiligung

Mitglieder der Architekten- und der Ingenieurkammern und auswärtige Berufsangehörige sind gesetzlich verpflichtet, sich als Teilnehmer/in oder Preisrichter/in nur an solchen Wettbewerben zu beteiligen, deren Verfahrensbedingungen einen fairen und lauterer Leistungsvergleich sicherstellen und in ausgewogener Weise den Belangen von Auslobern und Teilnehmern Rechnung tragen.

Dies ist der Fall, wenn

- Chancengleichheit aller Teilnehmer/innen gesichert ist
- die Beurteilung der Arbeiten durch ein unabhängiges Preisgericht erfolgt
- die Anonymität der Teilnehmer/innen gesichert ist
- ein angemessenes Preis-Leistungsverhältnis besteht
- eine Verpflichtung zur Beauftragung einer Preisträgerin/eines Preisträgers besteht
- das Urheberrecht der Teilnehmer/innen gesichert ist.

1. Leistungsverhältnis

Der große ideelle und materielle Aufwand der Teilnehmer/innen bedingt eine sorgfältige Vorbereitung und Abwicklung des Wettbewerbs unter angemessener Leistung der Ausloberin oder des Auslobers in Form von Preisen und Anerkennungen sowie ihrer oder seiner Erklärung, einen der Preisträger/innen mit der weiteren Bearbeitung zu beauftragen.

2. Wettbewerbsarten

(1) Die Ausloberin oder der Auslober kann zwischen unterschiedlichen Wettbewerbsarten wählen:

Offener Wettbewerb

Bei einem offenen Wettbewerb ist die Zahl der Teilnehmer/innen aus dem von der Ausloberin oder vom Auslober festgelegten Gebiet nicht begrenzt.

Begrenzter Wettbewerb

Beim begrenzten Wettbewerb werden die Teilnehmer/innen namentlich in der Auslobung aufgeführt. Um Teilnahme-Interessenten Gelegenheit zur Bewerbung zu geben, soll die Ausloberin oder der Auslober in der Regel ihre oder seine Absicht zur Auslobung eines Wettbe-

werbes bekannt machen. Die Teilnehmer/innen werden durch die Ausloberin oder den Auslober ausgewählt. Die Teilnehmerzahl soll der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein.

(2) Beim kooperativen Wettbewerb erfolgt ein Meinungsaustausch zwischen Auslober/in, Preisrichter/innen und Teilnehmer/innen über die Wettbewerbsaufgabe und mögliche Lösungen. Der Informationsaustausch erfolgt in Kolloquien. Bei diesem Verfahren wird die Anonymität im Regelfall aufgehoben.

(3) Wettbewerbsverfahren können durch folgende Maßnahmen beschleunigt werden:

- es wird eine kurze Laufzeit vorgesehen
- die Wettbewerbsleistung wird beschränkt auf einfache Darstellungen und Schemazeichnungen
- die Bearbeitungstiefe wird reduziert
- es wird ein kleines Preisgericht gebildet.

3. Wettbewerbsaufgabe; Wettbewerbsleistungen

(1) Die Aufgabe ist in der Auslobung so umfassend und eindeutig zu beschreiben, dass die Teilnehmer/innen alle für die Bearbeitung erforderlichen Informationen erhalten und das Preisgericht die eingereichten Arbeiten anhand der in der Auslobung vorgegebenen Beurteilungskriterien bewerten kann.

Die Auslobung soll alle Anforderungen, die von den Teilnehmer/innen erfüllt werden sollen, klar herausheben. Es ist zwischen verbindlichen Vorgaben und Anregungen zu unterscheiden.

(2) Die Preisrichter/innen, Vorprüfer/innen und gegebenenfalls Sachverständige sollen vor der endgültigen Abfassung der Auslobung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(3) Allen Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen sind gleiche Bedingungen, Leistungen und Fristen aufzuerlegen und die erforderlichen Informationen/Unterlagen über die Wettbewerbsaufgabe zur Verfügung zu stellen.

(4) Jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer darf nur eine Wettbewerbsarbeit einreichen. Lösungsvarianten darf diese nur enthalten, sofern dies in der Auslobung ausdrücklich zugelassen ist.

(5) Die verlangten Leistungen sollen auf das für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe unerlässliche Maß beschränkt werden.

4. Wettbewerbsprämierung

(1) Für Preise und Anerkennungen stellt die Ausloberin oder der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Berechnungsgrundlage der Wettbewerbssumme ist das Honorar, das üblicherweise für die geforderte Wettbewerbsleistung nach HOAI vergütet wird. Bei begrenzten Wettbewerben können Bearbeitungshonorare bis zur Hälfte der Wettbewerbssumme ausgelobt werden.

(2) Die Wettbewerbssumme ist in der Regel

- bei Gebäuden und raumbildendem Ausbau 7 % des Gesamthonorars nach HOAI (Vorplanung),
- bei Freianlagen 10 % des Gesamthonorars nach HOAI (Vorplanung),
- bei städtebaulichen Leistungen 40 % des Gesamthonorars nach HOAI (Vorplanung), (bei Gesamthonoraren bis 12,5 tausend Euro der 5-fache Satz, bis 25 tausend Euro der 3-fache Satz der Vorplanung),

- bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen 15 % des Gesamthonorars nach HOAI (Vorplanung),
- bei der Tragwerksplanung 10 % des Gesamthonorars nach HOAI (Vorplanung),
- bei der Technischen Ausrüstung 11 % nach HOAI (Vorplanung).

Sonstige geforderte Leistungen sind angemessen zu berücksichtigen.
Die Wettbewerbssumme soll 10 tausend Euro nicht unterschreiten.

(3) Die Wettbewerbssumme soll in der Regel im Verhältnis 4 : 1 in Preise und Anerkennungen aufgeteilt werden. Das Preisgericht kann über die Staffelung der Preise und Anerkennungen in Abweichung zur Auslobung beschließen. Die ausgelobte Wettbewerbssumme ist auszuschöpfen.

(4) Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen der Preisträgerin oder des Preisträgers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

5. Teilnahmeberechtigung

(1) Teilnahmeberechtigt ist, wer

- die in der Auslobung aufgeführten fachlichen und formalen Anforderungen erfüllt,
- nicht bereits bei der Auslobung mitgewirkt hat oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen kann oder
- nicht mit der Ausloberin oder dem Auslober oder einem Mitglied des Preisgerichtes verheiratet, verschwägert oder im ersten oder zweiten Grade verwandt ist,
- nicht einer Gesellschaft (auch als nicht ständige Mitarbeiterin oder ständiger Mitarbeiter) angehört, die selbst am Wettbewerb teilnimmt.

(2) Juristische Personen sind teilnahmeberechtigt, wenn zu ihrem Geschäftszweck die Erbringung von Planungsleistungen gehört, die der Wettbewerbsaufgabe entsprechen und der oder die in der Gesellschaft tätigen Verfasser der Wettbewerbsarbeit die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllen.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen des Wettbewerbes sollen so festgelegt werden, dass auch kleinere Büroorganisationen sowie Berufsanfänger/innen teilnehmen können.

6. Aufgaben und Besetzung des Preisgerichts

(1) Das Preisgericht hat die Aufgabe, über die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten zu entscheiden, die zugelassenen Wettbewerbsarbeiten zu beurteilen, durch die Zuerkennung von Preisen und Anerkennungen diejenigen Arbeiten auszuwählen, die die Anforderungen der Auslobung am besten erfüllen, und der Ausloberin oder dem Auslober Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung der Aufgabe zu geben.

(2) Das Preisgericht trifft seine Entscheidungen nur aufgrund der Kriterien, die in der Auslobung des Wettbewerbs benannt sind. Innerhalb dieses Rahmens hat das Preisgericht die in der Auslobung als bindend bezeichneten Vorgaben der Ausloberin oder des Auslobers und die dort genannten Beurteilungskriterien zu beachten.

(3) Die Preisrichter/innen haben ihr Amt persönlich und unabhängig nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

(4) Die Zahl der Mitglieder des Preisgerichtes soll unter Berücksichtigung der Aufgabe möglichst klein sein. Das Preisgericht ist zur Hälfte mit Personen zu besetzen, die für die Tätigkeit hervorragend qualifiziert sind und die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, die zur Teilnahme am Wettbewerb berechtigen.

(5) Für die Preisrichter/innen ist von der Ausloberin oder vom Auslober eine ausreichende Zahl von Vertreterinnen oder Vertretern zu benennen.

(6) Das Preisgericht wählt zu Beginn der Sitzung seine/n Vorsitzende/n und gegebenenfalls eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die oder der Vorsitzende muss entsprechend der in der Auslobung geforderten Qualifikation der Teilnehmer/innen Mitglied einer Architektenkammer oder einer Ingenieurkammer sein. Bei interdisziplinären Wettbewerben soll sie oder er derjenigen Kammer angehören, deren Mitglieder die geforderten Qualifikationen zum überwiegenden Teil besitzen. Sie oder er leitet das Verfahren und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

(7) Die Preisrichter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine nach Tagessätzen bemessene Aufwandsentschädigung. Die oder der Vorsitzende hat Anrecht auf eine erhöhte Entschädigung.

(8) Die Preisrichter/innen, ihre Vertreter/innen, die Sachverständigen sowie die Vorprüfer/innen und deren Hilfskräfte dürfen später keine vertraglichen Leistungen für die dem Wettbewerb zugrunde liegende Aufgabe übernehmen.

7. Prüfung und Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten

(1) Der Vorprüfung obliegt die Prüfung der Wettbewerbsarbeiten und die Aufbereitung der erforderlichen Daten und Fakten bis zur Preisgerichtssitzung. Diese Prüfung erstreckt sich zunächst auf die Erfüllung der formalen Wettbewerbsforderungen, im Übrigen ist festzuhalten, ob und inwieweit

- Leistungsdefizite oder Überschreitungen des geforderten Leistungsumfangs zu verzeichnen sind,
- die von der Ausloberin oder dem Auslober festgelegten bindenden Vorgaben eingehalten werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Vorprüfung ist verpflichtet, dem Preisgericht die wesentlichen funktionalen und wirtschaftlichen Merkmale der Wettbewerbsarbeit aufzuzeigen und auf Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die das Preisgericht nach ihrer oder seiner Auffassung zu übersehen droht. Sie oder er soll die fachliche Qualifikation besitzen, die von den am Wettbewerb teilnehmenden Personen verlangt wird.

(3) Das Preisgericht hat alle Wettbewerbsarbeiten zur Beurteilung zuzulassen, die

- den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen;
- die bindenden Vorgaben der Ausloberin oder des Auslobers erfüllen;
- in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen;
- termingemäß eingegangen sind und
- keinen absichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen.

Von der Beurteilung auszuschließen sind Teilleistungen, die über das geforderte Maß nach Art und Umfang hinausgehen.

(4) Das Preisgericht hat die Beurteilung der zugelassenen Wettbewerbsarbeiten durch wertende Rundgänge vorzunehmen und als Folge von Beschlüssen zur Ausscheidung von Arbeiten

festzulegen, welche der Arbeiten für eine Preisverleihung oder eine Anerkennung in Betracht zu ziehen sind (engere Wahl), diese Arbeiten schriftlich zu bewerten und eine Rangfolge unter ihnen zu bilden.

(5) Arbeiten mit den besten Gesamtlösungen sind Preise zuzuerkennen. Ein erster Preis soll erteilt werden. Mit diesem Preis wird diejenige Arbeit ausgezeichnet, die der von der Ausloberin oder dem Auslober beschriebenen Aufgabenstellung am besten gerecht wird und deshalb für die weitere Bearbeitung besonders geeignet ist.

(6) Über die Zuerkennung der Preise hinaus ist über Anerkennungen von Arbeiten zu entscheiden. Mit einer Anerkennung sollen Arbeiten ausgezeichnet werden, die bemerkenswerte Ansätze für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe beinhalten.

(7) Über den Verlauf der Preisgerichtssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, durch die insbesondere der Gang des Auswahlverfahrens nachvollzogen werden kann. In der Niederschrift sind auch Erkenntnisse des Preisgerichts aus der Prüfung der Wettbewerbsarbeiten für die zweckmäßige weitere Entwicklung und Bearbeitung der Aufgabe in Form von Empfehlungen an die Ausloberin oder den Auslober festzuhalten.

Die Niederschrift ist vor der Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen und Feststellung der Verfasser/innen der ausgezeichneten Arbeiten von allen Preisrichterinnen oder Preisrichtern zu unterschreiben.

8. Erklärungen

(1) Die Wettbewerbsteilnehmer/innen haben unter Beachtung der Anforderungen an die Anonymität ihre Anschrift sowie die Namen von beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Sachverständigen anzugeben; im Falle der Teilnahme von Gesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften sind ergänzend der oder die bevollmächtigte Vertreter/in und die Verfasser/innen zu benennen. Die Verfassererklärung ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, bei Gesellschaften/Arbeitsgemeinschaften durch die bevollmächtigte Vertreterin oder den bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Die Wettbewerbsteilnehmer/innen haben im Rahmen der Verfassererklärung die Versicherung abzugeben, dass sie

- zum Zwecke der weiteren Bearbeitung der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgabe die Befugnis zur Nutzung und Änderung der Wettbewerbsarbeit sowie zur Einräumung zweckentsprechender Rechte besitzen,
- zur Durchführung des Auftrags berechtigt und in der Lage sind.

(3) Die Ausloberin oder der Auslober hat zu erklären, dass sie oder er einem oder mehreren Preisträgern/innen die für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs erforderlichen weiteren Planungsleistungen überträgt,

- soweit und sobald die dem Wettbewerb zugrunde liegende Aufgabe realisiert wird,
- soweit eine/r der Preisträger/innen eine einwandfreie Ausführung der zu übertragenden Leistungen gewährleistet.

(4) Durch Art und Umfang der weiteren Beauftragung der Preisträgerin oder des Preisträgers hat die Ausloberin oder der Auslober sicherzustellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs realisiert wird. Bei Wettbewerbsaufgaben, deren Wettbewerbsgegenstand von Teil II der HOAI (Gebäude, Freianlagen, Innenräume) erfasst wird, erstreckt sich der Auftrag zur weiteren Bearbeitung deshalb mindestens bis zur Leistungsphase 5 nach § 15 HOAI, bei städtebaulichen Leistungen nach Teil V der HOAI mindestens bis zur Leistungsphase 4 nach § 40 HOAI, bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen nach Teil VII HOAI mindestens bis zur

Leistungsphase 3 nach § 55 HOAI, bei Leistungen der Tragwerksplanung nach Teil VIII HOAI mindestens bis zur Leistungsphase 4 nach § 64 HOAI, bei Leistungen der Technischen Ausrüstung nach Teil IX HOAI mindestens bis zur Leistungsphase 4 nach § 73 HOAI.

9. Eigentum und Urheberrecht

- (1) Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Anerkennungen versehenen Arbeiten werden Eigentum der Ausloberin oder des Auslobers.
- (2) Das Urheberrecht einschließlich des Rechts auf Veröffentlichung verbleibt bei der Verfasserin oder dem Verfasser.
- (3) Eine mit einem Preis ausgezeichnete Wettbewerbsarbeit darf von der Ausloberin oder von dem Auslober für die Realisierung der Wettbewerbsaufgabe nur dann genutzt werden, wenn sie oder er die Verfasserin oder den Verfasser mit der weiteren Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe gem. Ziff. 8 Abs. 3 beauftragt.

10. Ausloberpflichten nach Abschluss des Wettbewerbs

- (1) Die Ausloberin oder der Auslober hat das Ergebnis des Wettbewerbs unter dem Vorbehalt der Prüfung der Teilnahmeberechtigung den Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen durch Übersendung des Protokolls über die Preisgerichtssitzung unverzüglich mitzuteilen und der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (2) Die Ausloberin oder der Auslober soll alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten unmittelbar nach der Preisverleihung für die Dauer von mindestens zwei Wochen öffentlich ausstellen. Über den Beginn der Ausstellung sind die Teilnehmer/innen zu informieren.
- (3) Wettbewerbsarbeiten, die nicht in das Eigentum der Ausloberin oder des Auslobers übergegangen sind, können nach Schluss der Ausstellung abgeholt werden. Erfolgt dies nicht, werden sie an die Teilnehmer/innen kostenfrei zurückgesandt.

11. Behandlung von Verfahrensrügen

- (1) Die Beurteilungen des Preisgerichts sind endgültig und unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung.

Will eine teilnehmende Person einen Verstoß gegen das in der Auslobung festgelegte Verfahren oder das Preisgerichtsverfahren rügen, muss die Rüge innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Protokolls über die Preisgerichtssitzung bei der Ausloberin oder bei dem Auslober eingehen. Ist zum Zeitpunkt des Zugangs des Protokolls die Ausstellung über die Wettbewerbsarbeiten noch nicht eröffnet worden, so beginnt die Frist erst mit dem Tag der Eröffnung der Ausstellung.

- (2) Die Ausloberin oder der Auslober trifft ihre oder seine Feststellungen im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss der Architekten- oder Ingenieurkammer.

12. Schlussbestimmungen

Bei den Architekten- und Ingenieurkammern gebildete Ausschüsse wirken beratend bei der Vorbereitung von Wettbewerben mit und stellen fest, ob die Verfahrensbedingungen den Anforderungen gemäß der Präambel (Absatz 2) entsprechen. Aus zwingenden Gründen kann der zuständige Ausschuss Ausnahmen von den „Regeln für die Auslobung von Wettbewerben“ zulassen.

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Bolivarischen Republik Venezuela,
Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 3. 2004
– IV.4 03.60-1/04 –

Die Botschaft der Bolivarischen Republik Venezuela hat mit Verbalnote vom 6. Januar 2004 mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsulats in Frankfurt/Main, Frau Guillermina Da Silva Suniaga, abberufen wurde.

Das am 20. Oktober 1998 mit Konsularbezirk Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBl. NRW. 2004 S. 351

Finanzministerium**Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im
Haushaltsjahr 2003**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 20. 2. 2004
– KomF 1112 – 6 – IV B 3 –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen für das IV. Quartal 2003 beträgt **vorläufig 177.535.122 EUR**, da die Meldung eines Bundeslandes noch zu korrigieren ist. Die Differenz für die Gemeinden des Landes NRW wird zum nächst möglichen Zahlungstermin ausgeglichen.

Die Gemeinden haben im Dezember 2003 einen Abschlag in Höhe des Zahlbetrages für das III. Quartal von 168.855.898 EUR erhalten. Aus der Schlussabrechnung des Jahres 2002 war noch ein 1 EUR vorzutragen. Der positive Abrechnungsbetrag für das IV. Quartal wird somit auf **7.579.655 EUR** festgesetzt. Der Betrag wird entsprechend den gültigen Schlüsselzahlen aufgeteilt und am 29.01.2004 ausgezahlt.

– MBl. NRW. 2004 S. 351

**Landschaftsverband
Westfalen-Lippe****Jahresrechnung 2002 und Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsausschusses
für das Haushaltsjahr 2002**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 4. 3. 2004

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 26. Februar 2004 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die Landschaftsversammlung nimmt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.01.2004 zur Kenntnis.

Die Haushaltsrechnung 2002 – Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – schließt wie folgt ab:

Bereinigte Soll-Einnahmen	2.355.542.434,53 EUR
Bereinigte Soll-Ausgaben	2.364.140.634,56 EUR
Fehlbetrag	8.598.200,03 EUR

2. Die Landschaftsversammlung erteilt dem Direktor des Landschaftsverbandes Entlastung.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 23 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 94 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2002 mit Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2002 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 31.3. bis 8.4.2004 während der Dienststunden, jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 295, öffentlich aus.

Münster, den 4. März 2004

Wolfgang S c h ä f e r
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2004 S. 351

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569